

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau vom 01.03.2016

Präambel

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 01.03.2016 aufgrund des § 52 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), in Verbindung mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung der Brandverhütungsschau (Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold vom 30.04.2001), der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maß brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen der Ausbruch eines Brandes oder einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau wahrnimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau).
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach der Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

§ 4

Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5

Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte im Zeitabstand von längstens sechs Jahren durchzuführen. Die Anlage 2 ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Gemeinde Hüllhorst unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Die Gebühren werden von der natürlichen oder juristischen Person geschuldet, in deren Eigentum, Besitz oder Nutzungsberechtigung das der Brandverhütungsschau unterworfenen Objekt steht. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 7

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 500,- € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 8

Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen den Gebührenpflichtigen die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 171 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit dem Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (JustG NRW) vom 26.01.2010 (GV. NRW. S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.12.2014 (GV. NRW. S. 874) zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 28.06.2001 außer Kraft.

Anlage 1

G e b ü h r e n s ä t z e

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Gemeinde Hüllhorst vom XX.XX.2016 gelten folgende Sätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach der Dauer der Amtshandlung

je angefangene Stunde 50,-- €

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene halbe Stunde 25,-- €

Anlage 2

Aufstellung der brandschulpflichtigen Objekte differenziert nach dem Überprüfungszeitraum und der unterschiedlichen Nutzung

Nummer	Objekte
I.	Regelmäßige Überprüfungen (max. 6 Jahre)
1.	Pflege- und Betreuungsprojekte (z.B. Krankenhäuser, Alten- u. Pflegeheime, Sanatorien)
2.	Kindergärten ab 3 Gruppen bzw. bei Unterbringung im 2. Geschoss
3.	Übernachtungs- und Versammlungsobjekte (z.B. Gast- und Beherbergungsbetriebe ab 30 Betten bzw. Gastplätzen, Dorfgemeinschaftshäuser, kirchliche Gemeinschaftshäuser, Gaststätten, Saalbetriebe, Diskotheken)
4.	Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnheime
5.	Schulen
6.	Turn- und Sporthallen
7.	Verwaltungs-/Bürogebäude ab 3000 qm Brutto-Geschossfläche
8.	Verkaufsstätten ab 1600 qm Brutto-Geschossfläche
9.1	Gewerbebetriebe, die überwiegend mit brennbaren Stoffen umgehen bzw. sie herstellen, verarbeiten ab 1600 qm Brutto-Geschossfläche
9.2	Gewerbebetriebe, die überwiegend mit nichtbrennbaren Stoffen umgehen bzw. sie herstellen, verarbeiten, ab 2400 qm Brutto-Geschossfläche
9.3	Betriebe mit besonderer Brandgefahr und über 800 qm Brutto-Geschossfläche oder mit mehr als 2 Nutzungseinheiten
10.	Gefahrstofflager gem. der gesetzlichen Definition der Gefahrstoffverordnung und unter Berücksichtigung des Schwellenwertes der TRGS 514

Nummer	Objekte
11.	Sonderobjekte wie Kirchen, Gedenkstätten, Gebetshäuser, Gebäude der öffentlichen Verwaltung
12.	Landwirtschaftliche Betriebsstätten ab 1000 qm Brutto-Gebäudegrundfläche innerhalb eines Brandabschnittes
13.	Gemischt genutzte Gebäude (z.B. Gewerbe im UG/Wohnen im OG) über 2 Nutzungseinheiten
14.	Wohnanlagen mittlerer Höhe (über 7m) mit mehr als 10 WE
II.	Einmalige Überprüfungen (bei Bekannt werden von BS-Mängeln, in Zweifelsfällen)